



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr (BMV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An die reglementierten Beauftragten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Referat S4  
Telefon: 0531 2355-6490  
Telefax: 0531 2355-6499  
E-Mail: regB@lba.de  
Datum: 29. August 2025

### Informationen zu der Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie zu der Änderung des Durchführungsbeschlusses C (2015) 8005

Ergänzend zu den Veröffentlichungen vom 06.06.2025 und 24.07.2025 informieren wir folgend über Antworten zum organisatorischen Rahmen der Umsetzung der Änderung der Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 300/2008, welche im Rahmen eines Austauschs mit den Verbänden der Luftfrachtabfertigen Wirtschaft erörtert wurden.

Reglementierte Beauftragte müssen die aus der Änderung der Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 300/2008 resultierenden Anpassungen bis zum 01.09.2025 implementieren. Die daraus resultierenden Verfahren und Mechanismen sind im Sicherheitsprogramm des reglementierten Beauftragten zu beschreiben.

Die Vorlagepflicht des geänderten Sicherheitsprogramms ist eingeschränkt, das heißt das geänderte Sicherheitsprogramm ist nur im Rahmen von Anträgen auf Zulassung, Änderung der Zulassung oder wiederholender Zulassung sowie nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Für die Vorlage, die im Rahmen von Zulassung, Änderung der Zulassung oder wiederholender Zulassung erfolgt, fallen somit keine gesonderten Gebühren an, sondern diese sind bereits in den Gebühren für die jeweilige Amtshandlung enthalten.

Sofern ein reglementierter Beauftragter nicht aus den o.g. Gründen verpflichtet ist, das angepasste Sicherheitsprogramm vorzulegen, ist keine proaktive Meldung der Umsetzung erforderlich.

Weiterhin kann nunmehr neben den Inhalten des geänderten Durchführungsbeschlusses C (2015) 8005 auch das ausschließlich englischsprachig vorliegende EU Doc 12103 angefordert werden. Dieses enthält ausführliche Informationen zur Umsetzung der Anforderung der Ziffern 6.3.4 bis 6.3.6 des Beschlusses C (2015) 8005. Des Weiteren kann auch ein FAQ-Dokument angefordert werden, welches auf Basis der unternehmensseitig eingereichten Fragen erstellt wurde.

Es ist zu beachten, dass die Inhalte der genannten Dokumente nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die Übermittlung ist nur bei nachweislich berechtigtem Interesse möglich, insbesondere aufgrund der Zulassung als reglementierter Beauftragter.

Sofern dies noch nicht erfolgt ist, reichen Sie zum Erhalt die unterzeichnete Verpflichtungserklärung „Nur für den Dienstgebrauch“ postalisch im Original oder per Fax bei unserer für Sie regional zuständigen Außenstelle ein. Bei Vorliegen der aktuellen Erklärung kann die Anforderung formlos per E-Mail erfolgen.

...

Besucheranschrift  
(keine Postanschrift)  
Dienstgebäude HBS 21  
Hermann-Blenk-Str. 21  
38108 Braunschweig

ÖPNV  
Bus 436 Richtung "Flughafen"  
Haltestelle "Bundesstelle für  
Flugunfalluntersuchung (BFU)"  
Fahrplaninfo „www.efa.de“

Kommunikation  
Telefon 0531 2355-0  
Fax 0531 2355-9099  
Internet www.lba.de  
E-Mail poststelle@lba.de  
De-Mail poststelle@lba.de-mail.de

LBA-Hauptsitz  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig

Bankverbindung  
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA  
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC/SWIFT MARKDEF1860

Weiterhin informieren wir Sie vorab, dass am 01.09.2025 eine Informationsmaßnahme für Versender erfolgt. In diesem Rahmen wird folgender Informationstext auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes bereitgestellt und per Rundschreiben an die bekannten Versender verteilt:

**Mögliche Änderungen im Annahmeprozess von Luftfracht und Luftpost**

*Das Luftfahrt-Bundesamt informiert aufgrund der letzten Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über mögliche Änderungen in den Annahmeprozessen von Luftfracht- und Luftpostsendungen ab dem 01.09.2025.*

*Diese Auswirkungen können auch die Versender von Luftfracht und Luftpost betreffen, wobei seitens der Versender proaktiv kein Handeln erforderlich ist. Der jeweilige Dienstleister wird im Falle erforderlicher Anpassungen auf den Versender zukommen.*

*Mögliche Änderungen:*

*Die Anpassungen betreffen sowohl Sendungen von Unternehmen als auch von Privatpersonen, unabhängig von einem Status als zugelassener bekannter Versender.*

*Im Rahmen dieser Anpassungen ist es möglich, dass Versender von Luftfracht und Luftpost von Ihrem Spediteur, Logistikdienstleister oder Paketdienstleister aufgefordert werden,*

- weitere Informationen zum Unternehmen bzw. zur Person anzugeben um die Geschäftsbeziehung zu etablieren; [\[siehe FAQ "Was ist eine etablierte Geschäftsbeziehung?"\]](#)*
- detailliertere Angaben zum Inhalt der Sendung zu machen;*
- die Verpackung der Sendung anzupassen [\[siehe FAQ "Was ist eine manipulationserkennbare Verpackung?"\]](#);*
- bestimmte Sendungsinhalte nicht mehr gemeinsam zu verpacken.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Referat S4